

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 18

Berlin, den 13. Juli 2019

03227

3.7.2019	Zweites Gesetz zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften	446
	2011-1; 753-1; 2001-1-8	
3.7.2019	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz	448
	2131-2	
3.7.2019	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz)	450
	2162-1	
2.7.2019	Verordnung zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften im Land Berlin	454
	211-1; 2013-1-18	
2.7.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Ethik-Kommissionsverordnung Berlin	457
	2120-9-1	
2.7.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Krankenhausförderungs-Verordnung	466
	2128-5-4	
5.7.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	467
	2010-1-2	

Zweites Gesetz zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften

Vom 3. Juli 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung sowie die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe nach § 3 Absatz 1 des Friedhofsgesetzes; die Beileihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht nach § 3 Absatz 2 des Friedhofsgesetzes.“
2. Nummer 18 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) die Genehmigung von Erdbestattungen und von Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe;“
3. In Nummer 22b Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „nach § 14 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ eingefügt.
4. Nummer 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 und den Wörtern „Aus dem Bereich Verkehr:“ wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) die Mitwirkung bei der Genehmigung von Veranstaltungen insbesondere durch Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten, soweit Aufgaben der Polizei berührt sind;“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
5. Nummer 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) die Mitwirkung bei der Genehmigung von Veranstaltungen insbesondere durch Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten, soweit Aufgaben der Feuerwehr berührt sind.“
6. Nummer 32 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) die Zulassung von Betrieben nach dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht und dem EU-Lebensmittelrecht, die Aufgaben als Länderkontaktstelle nach dem Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) und als Länderkontaktstelle zur Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT) sowie die Weiterbearbeitung von Meldungen für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches;“
7. Nummer 33 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „Aufgaben der höheren und der unteren Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter

„nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben“ ersetzt und die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und“ gestrichen.

- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „nach § 47 Absatz 1“ wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „und Aufsicht über“ werden die Wörter „Hersteller, Importeure;“ und nach den Wörtern „nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa“ ein Komma und die Angabe „XVIIIc“ eingefügt.
8. In Nummer 35 Absatz 4 werden die Wörter „§ 7 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn“ durch die Wörter „§ 35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Berliner Wassergesetzes

§ 29e des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 18a Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Entwässerung öffentlicher Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 18a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 sind abwasserbeseitigungspflichtig, ausgenommen für öffentliche Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes,

 1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für die Beseitigung von Niederschlagswasser, soweit sie nach Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind;
 2. widerruflich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29d bis 29f beseitigt wird; die Vorschriften des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.“
3. Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) abwasserbeseitigungspflichtig für die Reinigung der unteren Teile der Straßenabläufe der öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes einschließlich aller Einbauten zum Stoffrückhalt.

(5) Die Abwasserbeseitigungspflicht für die öffentlichen Straßen nach Absatz 1 Satz 2 sowie für die Anlagen nach Absatz 3 schließt auch die Anlagenunterhaltungspflicht mit ein; für die Anlagen nach Absatz 4 bleiben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) unterhaltungspflichtig.

(6) Die Kosten der Abwasserbeseitigung in Bezug auf die öffentlichen Straßen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 trägt das

Land Berlin nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.“

Artikel 3
Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben

§ 1 Nummer 6 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. der Bezirk Treptow-Köpenick für
die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang (Seebeisetzungen; Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe im Land Berlin),“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und
dem Land Brandenburg über die Freistellung von
ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und
im Katastrophenschutz
Vom 3. Juli 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 26. März 2019 in Potsdam und am 4. April 2019 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Juli 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Anlage zu Artikel 1 Absatz 2

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung
von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz**

Das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
und das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden für viele Menschen einen gemeinsamen Lebens- und Arbeitsraum und sie sind Partner für eine länderübergreifende Zusammenarbeit. Die Länder Berlin und Brandenburg sind deshalb übereingekommen, die landesgrenzüberschreitende Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für ehrenamtlich Engagierte in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz zur Teilnahme an Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen durch den nachfolgenden Staatsvertrag zu regeln:

**Artikel 1
Anerkennung von Vorschriften**

(1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Brandenburg und für Mitglieder der im Land Brandenburg im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, die jeweils einer Erwerbstätigkeit im Land Berlin nachgehen, gilt § 8 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. Bln S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. Bln S. 240) geändert worden ist, entsprechend.

(2) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Berlin und für freiwillige Helfer im Katastrophenschutzdienst des Landes Berlin, die jeweils einer Erwerbstätigkeit im Land Brandenburg nachgehen, gilt § 27 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg I S.197), das zuletzt durch das Gesetz

vom 18. Juni 2018 (GVBl. Bbg I Nr. 12) geändert worden ist, entsprechend.

(3) Sofern für Angehörige von Berufsfeuerwehren, von Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften und von Werkfeuerwehren der ehrenamtliche Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz zulässig ist, finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

**Artikel 2
Erstattung**

Die Erstattung weitergewährten Arbeitsentgelts richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem die oder der ehrenamtlich Engagierte das Ehrenamt ausübt.

**Artikel 3
Kündigung**

Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

**Artikel 4
Ratifikation, Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Berlin:

Der Regierende Bürgermeister
Berlin, den 4.4.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident
Potsdam, den 26.3.2019

Dietmar Woidke

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz)

Vom 3. Juli 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz – AG KJHG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Jugendarbeit und Demokratiebildung junger Menschen“
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Grundsätze der Jugendarbeit“
 - c) Nach der Angabe zu § 6 werden folgende Angaben zu den §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a Ziele der Jugendarbeit
§ 6b Schwerpunkte der Jugendarbeit
§ 6c Angebotsformen der Jugendarbeit“
 - d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 (weggefallen)“
 - e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Schulbezogene Jugendsozialarbeit“
 - f) Die Angaben zum Neunten Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Neunter Abschnitt
Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung
§ 41 Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht
§ 42 Bezirkliche Jugendhilfeplanung
§ 43 Gesamtjugendhilfeplanung
§ 43a Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene
§ 44 Kinder- und jugendpolitische Leitlinien
§ 45 Koordination der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen
§ 46 Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs für die Jugendhilfe“
 - g) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Finanzierung der Jugendarbeit“
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im

Land Berlin, soweit nicht der Regelungsbereich des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betroffen ist, dessen Regelungen unberührt bleiben. Es enthält insbesondere Vorgaben zur Stärkung der Jugendarbeit und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen im Rahmen der Jugendarbeit.“

4. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Jugendarbeit und Demokratiebildung junger Menschen“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Grundsätze der Jugendarbeit

(1) Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ein eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich. Sie umfasst die ganzheitliche Förderung junger Menschen durch Angebote der Jugendhilfe sowie durch die selbst organisierten Angebote der Jugendverbände im Sinne des § 7.

(2) Jugendarbeit verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen.

(3) Jugendarbeit bietet Raum für das Erproben von Rollen und Identitäten. Sie ermöglicht und gestaltet Teilnahmeprozesse mit jungen Menschen.

(4) Jugendarbeit ist lebensweltorientiert und bezieht sich auf die sozialen Räume der jungen Menschen. Die Träger der Jugendhilfe arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Behörden, Trägern und Personen zusammen.

(5) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Angebote der Jugendarbeit mit Schulen zusammen und bringen sich als eigenständige Partner in die Kooperation nach § 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein.

(6) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das ehrenamtliche Engagement als Bestandteil und Ziel von Jugendarbeit anzuregen und zu fördern.

(7) Angebote der Jugendarbeit sind an das Lebensalter und die zunehmende Verselbstständigung junger Menschen angepasst bereitzustellen.

(8) Jugendarbeit leistet wesentliche Beiträge zur Selbstpositionierung und Verselbstständigung junger Menschen. Sie wirkt präventiv in Bezug auf Benachteiligungen und Gefährdungen.

(9) Jugendarbeit ist inklusiv und trägt dazu bei, das Recht aller jungen Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten.“

6. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6c eingefügt:

„6a

Ziele der Jugendarbeit

Jugendarbeit dient insbesondere der Demokratiebildung junger Menschen. Sie zielt darauf ab,

1. junge Menschen zu eigenverantwortlichem gesellschaftlichem und politischem Handeln zu befähigen und Selbstorganisation, soziale Verantwortung und die aktive Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu fördern;
2. Ehrenamtlichkeit von jungen Menschen und die gegenseitige Unterstützung anzuregen;
3. Beteiligung, Mitbestimmung und Teilhabe bei der Gestaltung der Angebote der Jugendarbeit und anderer Lebensbereiche der jungen Menschen zu fördern;
4. Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Glaubensbekenntnissen, sexuellen Orientierungen und kulturellen Prägungen zu fördern und die Fähigkeit zur selbstbestimmten Überprüfung von Meinungen und Werturteilen anzuregen;
5. auf die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter und aller sexuellen Lebensweisen hinzuwirken, zum Abbau von Geschlechterstereotypen beizutragen, die kritische Auseinandersetzung mit geschlechtsbezogenen Rollenzuschreibungen zu ermöglichen und die Akzeptanz der selbstbestimmten Geschlechtsidentität und des individuellen Geschlechtsausdrucks zu fördern;
6. junge Menschen zu befähigen, Konflikte gewaltfrei auszutragen und zu lösen;
7. die digitale Teilhabe junger Menschen zu fördern und sie zu befähigen, Risiken und Gefahren im Umgang mit Medien zu erkennen;
8. die Entscheidungs- und Mitwirkungsfähigkeiten junger Menschen insbesondere in Bezug auf die demokratische Gestaltung Europas unter anderem durch vielfältige internationale Begegnungen zu fördern.

§ 6b

Schwerpunkte der Jugendarbeit

Schwerpunkte der Jugendarbeit sind insbesondere

1. die politische und soziale Bildung, die das Interesse an politischer Bildung frühzeitig fördert, junge Menschen zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und aktiver Mitgestaltung befähigt und so zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt;
2. die Beteiligung von jungen Menschen, die junge Menschen zur Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt anregt und sie bei der Vertretung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Anliegen unterstützt;
3. die interkulturelle Jugendarbeit, die das Verständnis unterschiedlicher Kulturen, Traditionen und biografischer Prägungen fördert und die Teilhabe von jungen Menschen mit Zuwandererbiografien an der Gesellschaft unterstützt;
4. die geschlechterreflektierte Jugendarbeit, die zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit beiträgt;
5. die kulturelle Jugendbildung, die durch Angebote zur Förderung der Kreativität, der Ausdrucksfähigkeit und Gestaltung in allen kulturellen Bereichen zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt und die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft fördert;
6. die sportorientierte Jugendarbeit, die durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beiträgt;
7. die medienbezogene Jugendarbeit, die die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zum kreativen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den Strukturen und der Nutzung von Medien fördert;
8. die naturkundliche und technische Bildung, die Raum für unmittelbare Erfahrungen mit der Natur bietet sowie ihre Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Erkunden und das

Verstehen ökologischer und technischer Zusammenhänge fördert;

9. die internationale Jugendarbeit, die der internationalen Verständigung, dem Verständnis anderer Länder und Kulturen sowie einem partnerschaftlichen Zusammenleben dient.

§ 6c

Angebotsformen der Jugendarbeit

(1) Angebote der Jugendarbeit sind insbesondere in den folgenden fünf Angebotsformen vorzuhalten:

1. standortgebundene offene Jugendarbeit,
2. standortungebundene offene Jugendarbeit,
3. Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen,
4. Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen,
5. gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen der Jugendarbeit Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben. Der „Fachstandard Qualität“ bildet die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht für die Angebotsformen der Jugendarbeit ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass er bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der „Fachstandard Qualität“ wird mit einem Rundschreiben bekannt gegeben. Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzt.

(3) Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Dem unterschiedlichen Bedarf entsprechend sind hierbei verschiedene Altersgruppen zu bilden und auf die einzelnen Altersgruppen bezogene Bedarfsdeckungsquoten zu bestimmen. Bei jeder der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen sollen junge Menschen in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren mit einem angemessenen Anteil berücksichtigt werden. Die Richtwerte sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke sowie im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einmal in jeder Wahlperiode unter Beteiligung junger Menschen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Landesjugendhilfeausschuss ist anzuhören.

(4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 3 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte nach Absatz 3, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Nähere zum Verfahren der Überprüfung der Richtwerte durch Rechtsverordnung festzulegen.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Gegenstand der Evaluation soll insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der gemäß § 48 Absatz 1 bereitgestellten Mittel sein.“

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Gesamtstädtische Angebote und Einrichtungen

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen

und Modellprojekte sowie Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt und werden die Wörter „gewährt werden“ durch die Wörter „zu gewähren“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ein Sonderurlaub darf nur dann verweigert werden, wenn dem Antrag ein zwingendes betriebliches Interesse entgegensteht.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur bei arbeits- oder tarifvertraglichen Vereinbarungen oder entsprechenden Betriebsvereinbarungen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Regelung soll zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Jugend- und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und in dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
11. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe, die gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (Landesjugendamt) obliegen. Er hat im Rahmen der vom Abgeordnetenhaus bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse Beschlussrecht in den in § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Angelegenheiten der Jugendhilfe, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte.“
12. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. einen Vertreter oder eine Vertreterin einer Organisation zur Vertretung der Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen,“
- bb) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „Absatz 3 Nr. 1 bis 7 und 10“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 und 11“ ersetzt.
13. Nach § 40 wird im Neunten Abschnitt folgender § 41 eingefügt:

„§ 41

Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung

(1) Die Jugendämter der Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung nehmen ihre Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß der in § 33 Absatz 1 Satz 2 genannten Zuständigkeitsverteilung wahr. Im Rahmen der nach § 79 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Standardvorgaben darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe so ausgestaltet werden, dass sie geeignet sind, ihr Leistungsziel zu erreichen.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass die der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz erzielen können. Dazu ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Durch ständige Soll-Ist-Vergleiche sowie Einrichtung eines Verfahrens der Erfolgskontrolle ist für einen effizienten und effektiven Einsatz der Haushaltsmittel zu sorgen.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zu einer perspektivischen Personalbedarfsplanung verpflichtet. Dazu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Absicherung der notwendigen Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal.

(4) Bei erheblichen Bedarfsänderungen in einzelnen Leistungsbereichen der Bezirke koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu einem bereichs- und bezirksübergreifenden Personalausgleich. Sie stimmt diese Maßnahmen mit den Bezirken ab.

(5) Zum Zwecke der Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung befugt, die für ein Fach- und Finanzcontrolling notwendigen Daten bei den Jugendämtern zu erheben. Das betrifft einzelfallbezogene Fach- und Kostendaten zur Hilfeleistung, wobei personenbezogene Angaben pseudonymisiert sein müssen.“

14. Der bisherige § 41 wird § 42 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 42)“ durch die Angabe „(§ 43)“ ersetzt.
15. Der bisherige § 42 wird § 43 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 4“ ersetzt.
16. Nach dem neuen § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene

(1) Es sind Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der Jugendarbeit.

(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu jeder in § 6c Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsform den Bestand und den Bedarf an Jugendarbeit, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, die Umsetzung des „Fachstandards Qualität“, den nach § 6c jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in bezirklichen Jugendförderplänen aus. Die bezirklichen Jugendförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Jugendförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an gesamtstädtischen, überbezirklichen Angeboten der Jugendarbeit auf Landesebene sowie die für die jeweiligen Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesjugendförderplan aus. Der Landesjugendförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesjugendförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.

(4) Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern

1. die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit,

2. die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der Jugendarbeit in Berlin und
3. die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit in Berlin.

(5) Die Erstellung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und auf Landesebene erfolgt jeweils unter Beteiligung junger Menschen nach Maßgabe des § 5. Über die Ergebnisse der Beteiligung sind die jungen Menschen in geeigneter Form zu informieren. Bei der Erstellung des Landesjugendförderplans ist der Landesjugendhilfeausschuss anzuhören.

(6) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.“

17. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden die §§ 44 und 45.
18. Der bisherige § 45 wird aufgehoben.
19. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs
für die Jugendhilfe

(1) Die Bezirksämter haben nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die erforderlichen Standorte und Freiflächen für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Standorten und Freiflächen für die Jugendhilfe ist im Rahmen der Instrumente der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt die Standards für den Flächenbedarf und die räumliche Ge-

staltung von Jugendhilfeeinrichtungen fest. Auf der Grundlage der Gesamtjugendhilfeplanung sind der Bestand und der Bedarf an sozialer Infrastruktur für die Jugendhilfe in Stadtentwicklungsplänen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung darzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.“

20. Nach § 47 wird folgender § 48 eingefügt:

„§ 48
Finanzierung der Jugendarbeit

(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt wird. § 47 bleibt unberührt.

(3) Bei Zuwendungen sind die erzielten Tarifabschlüsse in Höhe der linearen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Verordnung
zur Änderung personenstandsrechtlicher
Vorschriften im Land Berlin

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund des § 74 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, des § 14 Absatz 2 Satz 2 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2236), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, und des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2018 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

**Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
im Land Berlin (PStGAV Bln)**

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Die Aufgaben der Standesbeamtinnen und Standesbeamten und des Standesamts werden von den Bezirken wahrgenommen, soweit sie nicht dem Standesamt I in Berlin zugewiesen sind.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde, Aufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ist die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Gemeindebehörde im Sinne von § 24 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes ist das Bezirksamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes ist der Polizeipräsident in Berlin oder die Staatsanwaltschaft.

(5) Zuständiges öffentliches Archiv im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes ist das Landesarchiv Berlin.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständigkeitsbereich des Standesamts im Sinne des Personenstandsgesetzes ist der jeweilige Bezirk, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Zuständigkeitsbereich des Standesamts I in Berlin sind dessen Diensträume.

§ 3

Notfallbestellung

Im Notfall kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten vorübergehend einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten eines anderen Standesamtes übertragen.

§ 4

Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

(1) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten der Bezirke werden vom jeweiligen Bezirksamt und diejenigen des Standesamts I in Berlin von der dafür zuständigen Dienstbehörde auf Widerruf bestellt.

(2) Bestellt werden können nur Beamtinnen oder Beamte, die in einem Dienstverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft stehen und die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttech-

nischer Verwaltungsdienst besitzen. Daneben können Beamtinnen und Beamte, welche zum Bewährungsaufstieg gemäß § 18 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) vom 5. März 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, zugelassen sind, schon während der Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 bestellt werden. Tarifbeschäftigte des Landes Berlin können bestellt werden, wenn sie eine vergleichbare Ausbildung gemäß § 8 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, i. V. m. LVO-AVD oder Verwaltungslehrgang II mit erfolgreichem Abschluss nachweisen können. Darüber hinaus können ausnahmsweise auch Tarifbeschäftigte mit Befähigung zum Richteramt zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden. Des Weiteren kann auch ohne ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Berlin oder einer sonstigen deutschen Gebietskörperschaft bestellt werden, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung bereits als Standesbeamtin oder Standesbeamter im Land Berlin tätig war. Die zu Bestellenden müssen über die zur selbstständigen Wahrnehmung des Amtes einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte aus der Behörde ausscheidet, die die Bestellung ausgesprochen hat. Im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 erlischt die Bestellung mit dem Tag, an dem das Verfahren des Bewährungsaufstieges ohne Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt beendet wird.

§ 5

Fortbildungen der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sind verpflichtet, an fachbezogenen Fortbildungen regelmäßig teilzunehmen und diese dem Dienstherrn oder Arbeitgeber gegenüber nachzuweisen. Kommen sie dieser Verpflichtung zwei Jahre lang nicht nach, soll ihre Bestellung widerrufen werden.

§ 6

Betrieb eines zentralen elektronischen Personenstands-
und Sicherungsregisters

(1) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) betreibt ein zentrales elektronisches Personenstandsregister im Sinne des § 67 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes und ein zentrales elektronisches Sicherungsregister. Jedes bezirkliche Standesamt führt seine Personenstandsregister gemäß § 3 des Personenstandsgesetzes im zentralen elektronischen Personenstandsregister sowie die gemäß § 4 des Personenstandsgesetzes dazugehörigen Sicherungsregister im zentralen elektronischen Sicherungsregister; gleiches gilt für das Standesamt I in Berlin.

(2) Das LABO stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes erfüllt sind und lässt die zentralen technischen Anlagen für das zentrale elektronische Personenstands- und Sicherungsregister nach Maßgabe dieser Verordnung unter Beachtung der jeweils geltenden personenstands- und datenschutzrechtlichen Vorschriften betreiben.

(3) Die Verfahrensverantwortung für die Informations- und Kommunikationstechnik (IT) bezogen auf das zentrale elektronische Personenstands- und Sicherungsregister liegt beim LABO. Die IT-Verfahrensverantwortung umfasst insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registerverfahrens und die technische Umsetzung der dem LABO von der Leitung der Standesämter gemäß § 7 Absatz 1 und 4 mitgeteilten Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsstufen. Das LABO darf nur dann auf Fachdaten zugreifen, wenn dies zur Behebung von Fehlern zwingend erforderlich ist und nur nach Zustimmung der Leitung des Standesamtes.

(4) Für den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters gelten die §§ 9 bis 14 der Personenstandsverordnung entsprechend.

(5) Elektronisch geführte Sammelakten können auch durch zentrale Speicherung aufbewahrt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sammelakten vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Die Sammelakten sind nicht Teil des zentralen elektronischen Personenstands- oder Sicherungsregisters.

(6) Die Standesämter sind bezogen auf die Führung ihrer elektronischen Personenstandsregister und der zugehörigen elektronischen Sicherungsregister Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, Datenschutz-Grundverordnung). Das LABO betreibt bezogen auf die in dem zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister für die Standesämter gespeicherten Daten Verarbeitung im Auftrag gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679. Der IT-Infrastrukturanbieter wird im Unterauftragsverhältnis für das LABO tätig.

§ 7

Zugriffs- und Benutzungsregeln

(1) Für den Zugriff auf die im elektronischen Personenstandsregister geführten Registereinträge gilt § 14 der Personenstandsverordnung entsprechend. Die Leitung des Standesamtes legt für ihren Bereich die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen fest. Hierfür wird den Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Berlin in jedem Fall die Zugriffsberechtigung der Berechtigungsstufe C entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung gewährt. Die Leitung des Standesamtes teilt dem LABO die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen nach § 14 Absatz 1 der Personenstandsverordnung sowie etwaige Änderungen unverzüglich mit. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Standesämter dürfen die Gesamtheit der im zentralen elektronischen Personenstandsregister gespeicherten Registereinträge nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes nutzen. Ändernde Zugriffe der nicht registerführenden Standesämter gemäß den Berechtigungsstufen des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Personenstandsverordnung auf Registereinträge anderer Standesämter sind nicht zulässig. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, darf auf diese durch andere Berliner Standesämter nur zugegriffen werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Standesämter haben der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Zugang zu den Registern und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren. Das LABO hat der zuständigen Aufsichtsbehörde die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen.

(4) Über die in Absatz 1 genannten Berechtigungen und Berechtigungsstufen hinaus vergibt die Leitung des Standesamtes weitere Berechtigungen für die Administration der Daten, die sich trotz Ablaufs der sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden Fortführungsfristen für Personenstandsregister noch im Standesamt befinden. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist eines Personenstandsbu-

ches im Standesamt, welches Register mehrerer Jahrgänge enthält, endet erst mit Ablauf der für den letzten Jahrgang geltenden Frist.

(5) Der IT-Infrastrukturanbieter vergibt Berechtigungen für die IT-Infrastrukturbetreuung des zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters. Die IT-Infrastrukturbetreuung darf auf Fachdaten, beispielsweise zur Bereinigung von Inkonsistenzen, nur nach Zustimmung der Leitung des Standesamtes zugreifen.

§ 8

Vernichtung von Altregistern

Werden bei den Standesämtern oder der Aufsichtsbehörde vorhandene Sicherungsregister oder Zweitbücher nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes geregelten Fristen nicht durch das Landesarchiv Berlin übernommen, sind diese durch die anbietende Behörde zu löschen oder zu vernichten.

§ 9

Gebührenfestsetzung

(1) Für Amtshandlungen der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten werden Gebühren und Auslagen nach dem zu dieser Verordnung anliegenden Gebührenverzeichnis festgesetzt.

(2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner oder aus Gründen der Billigkeit können die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

(3) Werden die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, sind Gebühren nicht festzusetzen.

Gebührenverzeichnis (zu § 9 Absatz 1)

Eheschließung	Euro
1. Prüfung der Ehefähigkeit	
a) bei der Anmeldung der Eheschließung	45
b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45
c) sofern in den Fällen der Buchstaben a) und b) ausländisches Recht zubeachten ist, pro Ehegatten zusätzlich	45
d) bei der Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige	45
2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40
3. Vornahme der Eheschließung	
a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung	80
b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes – je nach Aufwand	75–150
c) in geschlossenen Anstalten – je nach Aufwand	75–150
4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zusätzlich pro Ehegattin oder Ehegatte, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist	45

Namensrechtliche Erklärungen

5. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, sofern diese Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung nicht zugleich mit einem Antrag nach den §§ 34, 35 oder 36 des Personenstandsgesetzes abgegeben wird	25
--	----

6. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	15	22. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12
7. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	12	23. Antrag auf Beurkundung eines Geburtsfalles, der sich im Ausland ereignet hat	80
8. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	12	sofern ausländisches Recht zu beachten ist	160
9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen im Geburtenregister (Vornamensortierung)	12	24. Antrag auf Beurkundung eines Sterbefalles, der sich im Ausland ereignet hat	40
10. Erteilung jeder weiteren Bescheinigung, die gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsschritt hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 6 bis 9		sofern ausländisches Recht zu beachten ist	80
Sonstige Amtshandlungen		25. Beurkundung der Vaterschafts- oder der Mutterschafts- anerkennung	40
11. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft	80	26. Beurkundung der Zustimmungserklärung zu einer Vaterschafts- oder Mutterschafts- anerkennungs- oder Mutterschafts- anerkennungs- erklärung, soweit sie nicht bereits in der dortigen Erklärung beurkundet wurde	40
zusätzlich pro Lebenspartnerin oder Lebenspartner, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist	45	27. Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft widerrufen wird	20
12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	30	28. Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke	40–200
13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenregister, dem Sterberegister, den früheren Standesregistern	12	– je nach Aufwand	
14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	12	29. Suche in der Register- und Urkundensammlung des Standesamtes I	30
15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	12	Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17a Absatz 2 des Personenstandsgesetzes) ist gebührenfrei.	
16. Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	12	Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivguts sind die in der Anlage zur Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABl. S. 1018) enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden.	
17. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 13 bis 16			
18. Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-Verordnung; § 1120 ZPO) für die Verwendung einer Personenstandsurkunde im Ausland	12		
19. Erteilung einer Auskunft aus oder die Gewährung der Einsicht in			
a) Personenstandsregister oder Lebenspartnerschaftsregister	6		
b) Sammelakte	12		
20. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt und die Beglaubigung der übermittelten Personenstandsurkunde	6		
21. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können – je nach Aufwand	20–80		

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Tarifstelle 3027 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2018 (GVBl. S. 603) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (GVBl. S. 107) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für den Senator für Inneres und Sport

Zweite Verordnung zur Änderung der Ethik-Kommissionsverordnung Berlin

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund des § 3 Nummer 2 bis 11 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin vom 7. September 2005 (GVBl. S. 466), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Ethik-Kommissionsverordnung Berlin

Die Ethik-Kommissionsverordnung Berlin vom 10. Januar 2006 (GVBl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2014 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:

„1. dem Sechsten Abschnitt des Arzneimittelgesetzes in der seit dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) jeweils geltenden Fassung,

1a. den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geltenden Fassung und der GCP-Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2081), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist,“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 Nummer 1 setzt eine Registrierung gemäß § 41a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, in der geltenden Fassung voraus.“
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Forschung nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung“ durch die Wörter „Forschung nach dem Strahlenschutzgesetz in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung“ und die Wörter „Aufgaben nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung“ durch die Wörter „Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Die Ethik-Kommission wird in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1 nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans gemäß § 41b Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung tätig.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ethik-Kommission wird in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1a und 2 auf Antrag eines Sponsors tätig.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 4 Absatz 25 des Arzneimittelgesetzes oder nach § 3 Nummer 24 des Medizinproduktegesetzes“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 4 Absatz 25 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes oder nach § 3 Nummer 24 Satz 3 des Medizinproduktegesetzes“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einzuholen“ durch das Wort „einholen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2a Nummer 1 bis 5 oder Absatz 2b Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2a Nummer 1 bis 5 und 7, Absatz 2b Nummer 1 bis 6 und 8 oder Absatz 2d“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Besetzung der Ausschüsse der Ethik-Kommission und bei der Hinzuziehung von externen Sachverständigen sind Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe zu berücksichtigen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder der Ausschüsse, die Aufgaben nach § 1 Satz 2 Nummer 1 wahrnehmen, übermitteln der Geschäftsstelle nach Maßgabe des § 3 Absatz 7 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2333) in der jeweils geltenden Fassung

 1. unverzüglich, spätestens aber drei Werktage nach Mitteilung der Geschäftsstelle über die Zuweisung eines Antrags an den jeweiligen Ausschuss antragsbezogene schriftliche Erklärungen zu persönlichen und finanziellen Interessen und
 2. jährlich zum 31. Dezember schriftliche Erklärungen zu finanziellen Interessen.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für externe Sachverständige im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin mit der Maßgabe, dass diese abweichend von Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 der Geschäftsstelle ihre antragsbezogene schriftliche Erklärung zu persönlichen und finanziellen Interessen unverzüglich, spätestens aber zwei Werktage nach Eingang einer auf ihre Mitwirkung bezogenen Anfrage übermitteln.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Neben den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses dürfen folgende Personen an der Beratung und Beschlussfassung ohne Stimmrecht teilnehmen:

 1. externe Sachverständige im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin,
 2. Mitglieder der Ethik-Kommission, die nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören,
 3. Vertreterinnen und Vertreter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung sowie

4. Personen, die bei den in Nummer 3 genannten Behörden zur Ausbildung beschäftigt sind.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „ist der Ausschuss zur Prüfung und Bewertung eines Antrages auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder“ durch die Wörter „sind die Ausschüsse, die Aufgaben nach § 1 Satz 2 Nummer 1 oder 4 wahrnehmen, nur beschlussfähig, wenn jeweils alle Ausschussmitglieder“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission geregelt.“
- e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Beiziehung von Sachverständigen und die Anforderung von Gutachten durch den Ausschuss richten sich
1. in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1 nach § 41 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes in der seit dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) jeweils geltenden Fassung,
 2. in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1a nach § 42 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Arzneimittelgesetzes in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geltenden Fassung und nach Artikel 5 Buchstabe g der Richtlinie 2001/20/EG,
 3. in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 2 nach § 22 Absatz 1 Satz 6 und 7 des Medizinproduktegesetzes sowie
 4. in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 4 nach § 6 Absatz 2 der Präimplantationsdiagnostikverordnung.“
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut werden die Wörter „§ 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 1 Satz 2 Nummer 1a und 2“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„In den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1 ist Satz 1 nicht anzuwenden.“
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Arzneimittelgesetzes“ die Wörter „in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geltenden Fassung“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und die Wörter „die externen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Entgegennahme und Registrierung von Anträgen, Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen einschlägigen Rechtsvorschriften, Versenden von Eingangsbestätigungen sowie gegebenenfalls Nachforderung von Unterlagen,“
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „insbesondere der des § 8 der GCP-Verordnung, des § 5 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten oder des § 6 Absatz 1 der Präimplantationsdiagnostikverordnung,“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „und die externen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin“ eingefügt.
- dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und der externen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin“ eingefügt.
- ee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Fertigung eines Verwaltungsaktes, einer Anforderung von Informationen, eines Ersuchens um zusätzliche Informationen, einer Stellungnahme, eines Bewertungsberichtes, eines begründeten Votums oder einer Bewertung der Ethik-Kommission auf der Grundlage des jeweiligen Beschlusses des Ausschusses und Zustellung des Verwaltungsaktes oder Übermittlung der Anforderung, des Ersuchens, der Stellungnahme, des Bewertungsberichtes, des begründeten Votums oder der Bewertung nach schriftlicher oder elektronischer Freigabe durch das jeweilige vorsitzende Ausschussmitglied,“
- ff) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Ethik-Kommission“ die Wörter „und den externen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin“ eingefügt.
- gg) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. Einholen der antragsbezogenen und der jährlichen schriftlichen Erklärungen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2,“
- hh) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „bewahrt“ durch das Wort „archiviert“ ersetzt und werden nach dem Wort „Mitgliedern“ ein Komma und die Wörter „schriftliche Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 2“ eingefügt sowie die Wörter „drei Jahre auf“ durch die Wörter „zehn Jahre“ ersetzt.
8. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie geben den Verwaltungsakt, die Anforderung von Informationen, das Ersuchen um zusätzliche Informationen, die Stellungnahme, den Bewertungsbericht, das begründete Votum oder die Bewertung schriftlich oder elektronisch frei und tragen für deren Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses Sorge.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1 nach dem Gebührenverzeichnis zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Gebührenverzeichnis“ durch die Wörter „einem der in Absatz 1 Satz 2 genannten Gebührenverzeichnisse“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „siebeneinhalb“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und der externen Sachverständigen“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ethik-Kommission“ die Wörter „und die externen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Auf externe Sachverständige im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin ist Satz 1 nicht anzuwenden.“
11. § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) klinischen Prüfungen von Arzneimitteln, aufgeschlüsselt in Fälle nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 1a (diese aufgeschlüsselt nach Phasen I bis IV),“
12. § 12 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Über die Geschäftsordnung und deren Änderung beschließt die Vollversammlung der Ethik-Kommission. Die Vollversammlung wird von den berufenen Mitgliedern der Ethik-Kommission gebildet und von der oder dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission oder ihrer oder seiner Stellvertretung geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden sind und mehr als die Hälfte der berufenen Mitglieder der Ethik-Kommission anwesend ist. Beschlüsse über die Geschäftsordnung und ihre Änderung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder getroffen.“
13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Tarifstelle 17 wird folgende Tarifstelle 18 eingefügt:
„18. erhöhter Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand, für jede über zwei Sitzungen hinausgehende weitere Sitzung 500“
b) Die bisherigen Tarifstellen 18 bis 21 werden die Tarifstellen 19 bis 22.
14. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2019

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Dilek K a l a y c i

Anhang zu Artikel 1 Nummer 14

Anlage 2

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2)

Entschädungsverzeichnis

Nummer	Leistung	Entschädigung €		
		Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender	externe Sachverständige oder externer Sachverständiger
	Abschnitt 1			
	Bewertung einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels nach § 1 Satz 2 Nummer 1			
1.	Bewertung von Teil I			
1.1	Prüfung und Bewertung einer mononationalen klinischen Prüfung bei Menschen oder multinationalen klinischen Prüfung bei Menschen mit der Bundesrepublik als betroffenem Mitgliedstaat der Europäischen Union	150	225	225
1.2	Prüfung und Bewertung eines Prüfplans mit integriertem Studienprotokoll einer Prüfung im Sinne der Nummer 1.1 für jede zusätzliche Teilstudie	5 Prozent der nach Nummer 1.1.1 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Nummer 1.1.1 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Nummer 1.1.1 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr
1.3	Prüfung und Bewertung einer multinationalen klinischen Prüfung bei Menschen mit der Bundesrepublik Deutschland als berichterstattendem Mitgliedstaat der Europäischen Union	205	310	310
1.4	Prüfung und Bewertung eines Prüfplans mit integrierten Studienprotokollen einer Prüfung im Sinn der Nummer 1.3 für jede zusätzliche Teilstudie	5 Prozent der nach Nummer 1.2.1 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Nummer 1.2.1 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Nummer 1.2.1 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr
1.5	Erneute Bewertung bei späterer Hinzuziehung eines zusätzlichen betroffenen Mitgliedstaats der Europäischen Union bei einer klinischen Prüfung bei Menschen mit der Bundesrepublik Deutschland als berichterstattendem Mitgliedstaat der Europäischen Union	100	150	150
1.6	Erneute Bewertung bei späterer Hinzuziehung eines zusätzlichen betroffenen Mitgliedstaats der Europäischen Union bei einer klinischen Prüfung bei Menschen mit der Bundesrepublik Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat der Europäischen Union	90	130	130
2.	Bewertung von Teil II und Erstellung des Bewertungsberichts			
2.1	Bewertung von Teil II und Erstellung des Bewertungsberichts bei gleichzeitiger Einreichung mit Teil I ohne Prüfer und Prüfstellen	140	205	

Nummer	Leistung	Entschädigung €		
		Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender	externe Sachverständige oder externer Sachverständiger
2.2	Bewertung von Teil II und Erstellung des Bewertungsberichts bei getrennter Einreichung von Teil I ohne Prüfer und Prüfstellen	175	260	
2.3	Einmalige Bewertung der grundsätzlichen Anforderungen an die Eignung der an der klinischen Prüfung bei Menschen mitwirkenden Personen	19	28	
2.3.1	Bewertung des einzelnen Prüfers	3,5	5	
2.3.2	Je Nachforderung zur Bewertung des einzelnen Prüfers	3	4,5	
2.4	Einmalige Bewertung der grundsätzlichen Anforderungen an die Eignung der Prüfstelle			
2.4.1	Bewertung der einzelnen Prüfstelle	19	28	
2.4.2	Je Nachforderung zur Bewertung der einzelnen Prüfstelle	3	4,5	
3.	Bewertung einer wesentlichen Änderung			
3.1	Wesentliche Änderung zu Teil I			
3.1.1	Mononationale klinische Prüfung bei Menschen oder multinationale klinische Prüfung bei Menschen mit der Bundesrepublik Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat der Europäischen Union	5 Prozent der nach Nummer 3.1.1 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Nummer 3.1.1 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Nummer 3.1.1 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr
3.1.2	Multinationale klinische Prüfung bei Menschen mit der Bundesrepublik Deutschland als berichterstattendem Mitgliedstaat der Europäischen Union	5 Prozent der nach Nummer 3.1.2 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Nummer 3.1.2 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Nummer 3.1.2 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr
3.2	Wesentliche Änderung zu Teil II	5 Prozent der nach Nummer 3.2 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Nummer 3.2 der Anlage 3 zu § 12 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgesetzten Gebühr	-
4.	Beteiligung als externer Sachverständiger für die Bewertung nach Artikel 6 Absatz 7 oder Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014			500
5.	Bewertung Jahresbericht	70	105	105
6.	Wissenschaftliche Beratung vor Antragstellung			
6.1	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	90 je Stunde	90 je Stunde	90 je Stunde

Nummer	Leistung	Entschädigung €		
		Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender	externe Sachverständige oder externer Sachverständiger
6.2	Hochschullehrer Abschnitt 2 Bewertung einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels nach § 1 Satz 2 Nummer 1a	105 je Stunde	105 je Stunde	105 je Stunde
7.	Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Absatz 1 bis 4 der GCP-Verordnung bei einer monozentrischen klinischen Prüfung, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde sowie der Kenntnisnahme und Bewertung von Mitteilungen nach § 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 2 bis 4 der GCP-Verordnung	180	310	
8.	Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich der Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen und der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde sowie der Kenntnisnahme und Bewertung von Mitteilungen nach § 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 2 bis 4 der GCP-Verordnung	210	340	
9.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 8 Absatz 5 oder § 10 Absatz 4 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission			
9.1	1 bis 5 Prüfstellen	30	60	
9.2	jede weitere Prüfstelle	6	12	
10.	Prüfung und Bewertung einer nachträglichen Änderung nach § 10 Absatz 1 und 2 der GCP-Verordnung als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen			
		5 Prozent der nach Tarifstelle 4 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Tarifstelle 4 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	
11.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer nachträglichen Änderung nach § 10 Absatz 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission			
11.1	1 bis 5 Prüfstellen	5	10	
11.2	jede weitere Prüfstelle	1	2	

Nummer	Leistung	Entschädigung €		
		Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender	externe Sachverständige oder externer Sachverständiger
12.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 4 der GCP-Verordnung als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benennungsherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen			
12.1	1 bis 5 Prüfstellen	15	30	
12.2	jede weitere Prüfstelle	3	6	
13.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über Maßnahmen nach § 13 Absatz 5 der GCP-Verordnung			
		5 Prozent der nach Tarifstelle 7 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Tarifstelle 7 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	
14.	Prüfung und Bewertung einer Liste nach § 13 Absatz 6 der GCP-Verordnung über die in einem Berichtszeitraum aufgetretenen Verdachtsfälle schwerwiegender Nebenwirkungen und des Berichtes über die Sicherheit der betroffenen Personen als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission			
		5 Prozent der nach Tarifstelle 8 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Tarifstelle 8 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	
15.	erhöhter Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand, für jede über zwei Sitzungen hinausgehende weitere Sitzung	30	60	
16.	Widerspruchsverfahren über eine ablehnende Bewertungsentcheidung	80	110	
	Abschnitt 3			
	Bewertung einer klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums			
17.	Prüfung und Bewertung eines Antrags gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes bei einer monozentrischen klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer monozentrischen Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde als zuständige Ethik-Kommission	180	280	
18.	Prüfung und Bewertung eines Antrags gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes bei einer multizentrischen klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer multizentrischen Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	210	310	

Nummer	Leistung	Entschädigung €		
		Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender	externe Sachverständige oder externer Sachverständiger
19.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer bei einer multizentrischen klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer multizentrischen Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums gemäß § 5 Absatz 2 oder, für den Fall der Nachmeldung einer oder mehrerer Prüfstellen, gemäß § 8 Absatz 3 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten als beteiligte Ethik-Kommission			
19.1	1 bis 5 Prüfstellen	30	60	
19.2	jede weitere Prüfstelle	6	12	
20.	Prüfung und Bewertung einer wesentlichen Änderung nach § 22c Absatz 2 des Medizinproduktegesetzes als gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benennungsherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen	5 Prozent der nach Tarifstelle 14 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Tarifstelle 14 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	
21.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer wesentlichen Änderung nach § 22c Absatz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes bei einer multizentrischen klinischen Prüfung gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten als beteiligte Ethik-Kommission			
21.1	1 bis 5 Prüfstellen	5	10	
21.2	für jede weitere Prüfstelle	1	2	
22.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 22c Absatz 2 und 3 Nummer 3 des Medizinproduktegesetzes als gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benennungsherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen			
22.1	1 bis 5 Prüfstellen	15	30	
22.2	für jede weitere Prüfstelle	3	6	
23.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors nach § 14a Absatz 2 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung	5 Prozent der nach Tarifstelle 17 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	7,5 Prozent der nach Tarifstelle 17 der Anlage 1 festgesetzten Gebühr	
24.	erhöhter Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand, für jede über zwei Sitzungen hinausgehende weitere Sitzung	30	60	
25.	Widerspruchsverfahren über eine ablehnende Bewertungsentscheidung	70	100	

Nummer	Leistung	Entschädigung €		
		Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender	externe Sachverständige oder externer Sachverständiger
	Abschnitt 4 Bewertung eines Immunisierungsprogrammes oder einer Vorbehandlung der Blutstammzellen und andere Blutbestandteile spendenden Personen			
26.	Prüfung und Bewertung eines Antrages auf Durchführung eines Immunisierungsprogrammes nach § 8 Absatz 2 des Transfusionsgesetzes	120	150	
27.	Prüfung und Bewertung eines Antrages auf Durchführung einer Vorbehandlung der Blutstammzellen und andere Blutbestandteile spendenden Personen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Transfusionsgesetzes	120	150	
	Abschnitt 5 Prüfung und Bewertung eines Antrages auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik			
28.	Prüfung und Bewertung eines Antrages auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nach § 3a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Embryonenschutzgesetzes	120	150	

Erste Verordnung
zur Änderung der Krankenhausförderungs-Verordnung

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund des § 17 Nummer 6 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Krankenhausförderungs-Verordnung

In § 8 Satz 1 der Krankenhausförderungs-Verordnung vom 20. Oktober 2015 (GVBl. S. 383) wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2019

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Dilek K a l a y c i
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Höhe und das
Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale
bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung
für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Vom 5. Juli 2019

Auf Grund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Regierenden Bürgermeister und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 466) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2019

Senatsverwaltung für Finanzen

Dr. Matthias K o l l a t z

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,80 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG